

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-177/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 15.07.2020
Beschlussfassung zur Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses "Freizeitbad Thyragrotte"	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: §§ 46 I Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt,

1. einen **zeitweiligen beratenden Ausschuss „Freizeitbad Thyragrotte“** im Zusammenhang mit dem gestellten Fördermittelantrag und dessen Umsetzung zu bilden und diesen Ausschuss
2. mit den Mitgliedern des Gemeinderates
Frau/Herrn Dr. Clemens Ritter Herr Dr. Kempinski von Rakoszyn

Frau/Herrn Andreas Schmidt.....

Frau/Herrn Christiane Funkel.....

Frau/Herrn Fred Fuhrmann.....
dem Bürgermeister
sowie dem sachkundigen Einwohner Herrn Ulrich Franke zu besetzen.
3. Den Vorsitz übernimmt
Frau/Herrn,
den stellvertretenden Vorsitz übernimmt
4.
Frau/Herrn

Begründung:

Der Gemeinderat hatte sich für den Erhalt der Thyragrotte ausgesprochen und u.a. einen Fördermittelantrag in einem Bundesprogramm, welches u.a. die Sanierung von Sportstätten, Bäder etc. ermöglicht, gestellt. Im März 2020 beschloss der zuständige Haushaltsausschuss die Bewilligung von 3,8 Mio. Fördermitteln für die Sanierung der Thyragrotte.

Gemeinde Südharz

Die weitere Umsetzung erfordert zahlreiche Schritte und Entscheidungen. Hierzu soll der o.g. zeitweilige Ausschuss über diese Beschlussfassung installiert werden. Der Ausschuss soll u.a. die Entscheidung vorbereiten, ob eine Modernisierung oder eine Sanierung des Bades angestrebt wird.

Ständige Ausschüsse hingegen wären Pflichtbestandteil der Hauptsatzung (siehe § 46 Abs. 1 KVG LSA).

Bereits vor der Kommunalwahl 2019 gab es eine Arbeitsgruppe Thyragrotte, der Ratsmitglieder (, die z.T. nicht mehr im Gemeinderat vertreten sind), Vertreter der SMG, der Badleiter, die Bauamtsleitung und der Bürgermeister angehörten. Schließlich gab es eine weitere Arbeitsgruppe „Arbeitsgruppe Magdeburg“.

Arbeitsgruppen sind keine Ausschüsse im Sinne der Regelungen des KVG LSA. Sie sind weder im KVG noch in der davor geltenden GO LSA geregelt, aber andererseits auch nicht danach ausgeschlossen, d.h. sie sind im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie als Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zur örtlichen Gemeinschaft auf freiwilliger Basis zulässig (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, GO Kommentar 3. Auflage, § 45 Rn. 3).

Für Ausschüsse gelten die Regelungen des KVG und die Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung, so sind Sitzungen über das Amtsblatt bekannt zu machen und grundsätzlich öffentlich, sachkundige Personen sind im Einzelfall hinzuzuziehen, Ausschussmitglieder sind Ratsmitglieder etc.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	gez. z.K. 24.06.2020 Wiechert.....
----------------------------------	---

.....

Gemeinde Südharz

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates